



Amtske topjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagehöhe: 55.000 Exemplare

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite 1 bis 2

- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chošebuz vom 29.09.2004
- Mitteilung des Kassen- und Steueramtes

Seite 2 bis 10

- Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus (Abwassersatzung)

Seite 10 bis 12

- Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus

Seite 12

- Ladung zur Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Spreebogen, Verf.-Nr.: 6 001 O

Mitteilung des Kassen- und Steueramtes

Durch das Kassen- und Steueramt und das Ordnungsamt der Stadt Cottbus werden ab dem Monat Mai dieses Jahres verstärkt Kontrollen zur Hundehaltung durchgeführt. Die Kontrollen beziehen sich sowohl auf die Einhaltung der Hundesteuersatzung der Stadt Cottbus als auch auf die Durchsetzung der Hundehaltungsverordnung des Landes Brandenburg. Nach der Hundesteuersatzung unterliegt das Halten von Hunden der Steuerpflicht. Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Die Steuerpflicht entsteht in der Regel mit Beginn des auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendervierteljahres.

Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme bei der Stadt Cottbus (Kassen- und Steueramt) anzumelden. Er erhält danach für jeden gehaltenen Hund eine Steuermarken. Außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters, hat der Hund die gültige Steuermarken deutlich sichtbar zu tragen.

gez. Harnoth
Amtsleiterin

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chošebuz vom 29.09.2004

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chošebuz in ihrer Tagung am 30.03.2005 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chošebuz vom 29.09.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/za město Chošebuz Nr. 14 vom 23. Oktober 2004, beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 zu § 7 Ausländerbeirat
- § 2 zu § 8 Beauftragte
- § 3 zu § 16 Vertretung des Oberbürgermeisters
- § 4 zu § 17 Gemeindebedienstete
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1 zu § 7 Ausländerbeirat (§ 25 GO)

Die Absätze 2, 7 und 8 werden wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern. Die Wahl eines Ausländerbeirates unterbleibt, wenn sich weniger Kandidaten als die Hälfte der in Satz 1 festgesetzten Zahl der Wahl stellen.
- (7) Der Ausländerbeirat wird in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl durch die ausländischen Einwohner gewählt.

- Die Mitglieder des Ausländerbeirates werden nach den Grundsätzen einer Mehrheits- und Personenwahl gewählt.
- Jeder Wahlvorschlag ist von mindestens fünf wahlberechtigten Personen nach Abs. 3 zu unterzeichnen.
- Auf dem Stimmzettel müssen Familien- und Vorname, Beruf/Tätigkeit und die Staatsangehörigkeit angegeben sein.
- Die vorgeschlagenen Kandidaten sind auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens zu ordnen.
- Jeder Wähler hat zur Stimmabgabe die gleiche Anzahl von Stimmen zu vergeben wie die von der Stadtverordnetenversammlung festgelegte Zahl der Beiratsmitglieder beträgt. Entsprechend der Stimmenzahl kann der Wähler an verschiedene Kandidaten jeweils nur eine Stimme vergeben.
- Die Kandidaten, die die meisten Stimmenzahlen erhalten, sind als Mitglieder gewählt. Die Reihenfolge der Nachfolgekandidaten richtet sich

nach der Höhe der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los. Erhält ein aufgestellter Kandidat keine Stimme, ist er weder als Mitglied noch als Nachfolgekandidat gewählt.

Im Übrigen sind für die Wahl die §§ 12-18, 22-26, 27 Abs. 2, 28 Abs. 5, 30 f., 34-46, 48, 50 und 52-59 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und die hierzu erlassenen Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung sinngemäß anzuwenden.

- (8) Die Mitglieder des Ausländerbeirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter.

Der Ausländerbeirat kann durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter die betreffenden Wünsche und Anregungen der ausländischen Einwohner an die Stadtverordnetenversammlung, den Hauptausschuss, den zuständigen Fachausschuss oder den Oberbürgermeister herantragen. In Angelegenheiten der ausländischen Einwohner soll der Ausländerbeirat gehört werden.

§ 2 zu § 8 Beauftragungen - heißt neu: Beauftragte

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Sicherstellung der Umsetzung der in § 6 gewährten Rechte für die sorbische (wendische) Minderheit, für den Aufgabenbereich der sozialen Integration von Ausländern und für den Aufgabenbereich der sozialen Integration von Menschen mit Behinderungen werden durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters Beauftragte eingesetzt.

§ 3 zu § 16 Vertretung des Oberbürgermeisters

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

Ist der Bürgermeister an der allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters gehindert, sind die weiteren Beigeordneten in folgender Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung bestimmt:

1. Beigeordneter für Sicherheit, Ordnung und Umwelt
2. Beigeordneter für Bauwesen

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

§ 4 zu § 17 Gemeindebedienstete

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 73 Abs. 2 GO wird auf den Oberbürgermeister übertragen.

Die Entscheidungen müssen sich im Rahmen des Stellenplans bewegen. Abweichend von Satz 1 entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters über die Einstellung und Entlassung von Dezernenten, Amtsleitern und die in § 8 der Hauptsatzung genannten Beauftragten.

Gleiches gilt für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Analog wird für die Besetzung der Werkleitungen der Eigenbetriebe der Stadt Cottbus verfahren.

- (2) Urkunden für Beamte, mit Ausnahme der Wahlbeamten, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zu Regelungen der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter unterzeichnet der Oberbürgermeister.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, den 04.04.2005

gez. Karin Rätzler
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Mitteilung des Umweltamtes zur Betreibung von Kleinkläranlagen

Auf der Grundlage der geänderten wasserrechtlichen Anforderungen zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Brandenburgischen Wassergesetz sind alle Kleinkläranlagen bis zum 31.12.2005 dem Stand der Technik anzupassen.

Grundsätzlich ist für die Errichtung und Betreibung einer Kleinkläranlage eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen. Diese wird nur erteilt, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem **Stand der Technik** möglich ist.

Stand der Technik sind vollbiologische Kleinkläranlagen, die bei ordnungsgemäßer Betreibung und Wartung die gesetzlich geforderte Reinigungsleistung erfüllen.

Nach den neuen wasserrechtlichen Vorschriften sind **Mehrkammergruben mit Untergrundverrieselung nicht mehr zulässig**. Bestehende Kleinkläranlagen dieser Art müssen bis zum 31.12.2005 mit einer biologischen Reinigungsstufe nachgerüstet werden.

Dazu ist eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Ist eine Nachrüstung nicht möglich, muss eine neue vollbiologische Kleinkläranlage errichtet oder das Abwasser über eine abflusslose, wasserdichte Sammelgrube mit mobiler Abfuhr zur Kläranlage Cottbus entsorgt werden.

Weitere Informationen können bei der Unteren Wasserbehörde, Hermann-Löns-Straße 33, 03050 Cottbus, Tel. 612 2871 eingeholt werden.

gez. Bergner
amt. Amtsleiter

Amtliche Bekanntmachung**Satzung der Stadt Cottbus**

über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus (Abwassersatzung)

Paragrafen

- § 1 Geltungsbereich und Umfang der Abwasserbeseitigung
- § 2 Erfüllungsgehilfe und Verwaltungshelfer der Stadt Cottbus
- § 3 Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB-A)
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Nutzung des Niederschlagswassers
- § 10 Zustimmungs-/Genehmigungsverfahren
- § 11 Abwasseruntersuchungen
- § 12 Auskunft- und Informationspflicht, Betretungsrechte
- § 13 Anschlussbeitrag, Abwasserbeseitigungsentgelt, Verwaltungsgebühren
- § 14 Haftung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Neufassung der Bekanntmachung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I Nr. 3 S. 14) des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 1999 (GVBl. I S. 66), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 30.03.2005 die folgende Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Umfang der Abwasserbeseitigung

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten des im Gebiet der Stadt Cottbus anfallenden Abwassers, die Entsorgung des in abflusslosen Gruben im Gebiet der Stadt Cottbus anfallenden Abwassers sowie des nicht separierbaren Klärschlammes, ab 08.08.2004 des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen im Gebiet der Stadt Cottbus.
- (2) Die Stadt Cottbus stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung (Stilllegung) und Sanierung bestimmt die Stadt Cottbus im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

- (4) Die durch das zweite Gesetz zur landesweiten Gemeindegebietsreform vom 24.03.2003 (GVBl. I S. 68) in die Stadt Cottbus eingegliederten Gemeinden Gallinchen, Groß Gaglow und Kiekbusch des Amtes Neuhausen/Spree sind auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Verträge zwischen den Gemeinden und der Stadt Cottbus i. V. m. den Bescheiden zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung dieser Verträge vorbehaltlich einer späteren Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vom Geltungsbereich dieser Satzung nicht betroffen und bestehen als eigenständige öffentliche Einrichtungen im Rahmen des für die jeweilige Gemeinde bestehenden Ortsrechts fort.

§ 2 Erfüllungsgehilfe und Verwaltungshelfer der Stadt Cottbus

- (1) Die Stadt Cottbus bedient sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungsvertrages zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der Abwasserableitung und der Abwasserreinigung der von ihr gegründeten LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelfer.
- (2) Für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung von nicht separierbarem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen bedient sich die Stadt Cottbus der von ihr gegründeten COSTAR Cottbuser Stadtreinigungs- und Umweltdienste GmbH als Erfüllungsgehilfe.

§ 3 Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB-A)

Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der jeweils geltenden Fassung - Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB-A) - einschließlich der dazugehörigen Anlagen. Die Entgelte für die Abwasserbeseitigung werden von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelfer in der jeweils gültigen Fassung im Namen und für Rechnungen der Stadt erhoben.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser -

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser), sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Abwasserkanal -

Kanal zur Ableitung des Abwassers aus den Anschlusskanälen.

Anschlusskanal -

Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Abwassers von der Grundstücksgrenze bis zum Abwasserkanal.

Anschlussnehmer -

sind:

- a. natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine Anschlussmöglichkeit an die Abwasseranlage besteht,
- b. der oder die Erbbauberechtigte. Er/sie treten an die Stelle des/der Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist,
- c. anstelle des/der Grundstückseigentümer der oder die Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht, dinglich Berechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten

Amtlicher Teil

der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.

- d. ab 01.01.2004 gilt abweichend von den Absätzen a-c, dass für Kleingartenanlagen der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung der Anlage oder eines Teiles der Anlage Berechtigte der Anschlussnehmer ist. Der Anschlussnehmer des Grundstückes nach Absatz a-c ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung der Anlage oder eines Teiles der Anlage Berechtigte zu geben. Bei Kleingartenanlagen i.S.d. Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist der Zwischenpächter i.S.d. § 4 Abs. 2 BKleingG Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

Brauchwasser-
ist Betriebswasser, d.h. nutzbares Wasser ohne Trinkwasserqualität.

Grauwasser-
ist schwach verschmutztes Wasser, das unter bestimmten Voraussetzungen als Brauch- bzw. Betriebswasser wieder verwendet werden kann.

Grundstück -
ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

Grundstücksabwasseranlage -
alle Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung und evtl. Vorbehandlung von Abwasser auf dem Grundstück des Anschlussnehmers.

Grundstückskläreinrichtungen-
sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m³ je Tag gemäß DIN 4261, Teil 1 und Teil 2 (Kleinkläranlagen), sowie ab 01.01.2004 gemäß DIN EN 12566-1.

Grundstücksleitung -
Abwasserleitung des Anschlussnehmers bis zur Grundstücksgrenze.

Hebeanlage -
ist ein Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage, um unter der Rückstauebene liegende Flächen und Räume an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Indirektenleiter -
sind alle Einleiter, die ihr Abwasser nicht direkt in eine Vorflut ableiten sondern indirekt über die öffentliche Abwasseranlage in die Vorflut ableiten.

Kleingartenanlagen -
Ab 01.01.2004 gilt. Kleingartenanlagen sind Gärten, die dem Nutzer zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung - insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen - und in einem flächenmäßigen Verbund mit gleichartig genutzten Arealen liegen. Der Kleingarten kann dem Bundeskleingartengesetz unterliegen.

Niederschlagswasser-
ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Nicht hierunter fällt Niederschlagswasser i. S. von § 64 Abs. 2 Nummer 3 BbgWG.

Öffentliche Abwasseranlagen -
sind alle von der Stadt Cottbus selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen zur Sammlung, Fortleitung, Behandlung und Einleitung und Entsorgung von Abwasser.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören, das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

- Leitungsnetz mit je nach örtlichen Verhältnissen getrennten Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Trennsystem) und/oder gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischsystem), die Anschlusskanäle, Pumpstationen und Rückhaltebecken und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz,
- alle Anlagen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. Klärwerk und ähnliche Anlagen,
- die Anlagen und Betriebsteile für die Entleerung und den Transport von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen.

Revisionschacht -
Schacht nahe der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zur Durchführung von Kontroll- und Reinigungsarbeiten.

Rückstauebene -
ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind. Als Rückstauebene gilt:

- die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe des ersten nach der Einleitstelle befindlichen Schachtes bei der Gefälleentwässerung und
- bei allen Sonderentwässerungsverfahren die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln der Abwässer auf dem Grundstück.

Sammelgruben -
sind Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Abwässern. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht und soweit erforderlich zum Reimigen eingerichtet sein. Im Übrigen müssen sie den sonstigen Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung vom 16.07.2003 entsprechen.

Schmutzwasser -
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.

Zentrale Abwassersammelgruben -
sind abflusslose Sammelgruben in Wohnungsbaustandorten, bei denen die Entsorgung für mehrere Anschlussnehmer über eine zentrale abflusslose Sammelgrube erfolgt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines auf dem Gebiet der Stadt Cottbus liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Cottbus den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlage zu verlangen, sofern die öffentliche Erschließung für Abwasser vorhanden ist (Anschlussrecht).
- (2) Sofern die öffentliche Erschließung für Abwasser vorhanden ist, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung

und unter Beachtung der technischen Bestimmungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht von Anschlussnehmern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Sammelgrube oder eine Grundstückskläreinrichtung betreiben, umfasst die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtung/Sammelgrube durch die Stadt Cottbus.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf Niederschlagswasser. Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Dachflächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 6 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt Cottbus kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und Kosten verursacht, kann die Stadt Cottbus den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches auf Grund seiner Inhaltsstoffe:
 - die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet,
 - das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung der Abwasseranlage gefährdet, erschwert oder behindert,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet, erschwert oder verteuert,
 - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können und der Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt wird.
 Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eingetreten oder zu befürchten, kann die Stadt Cottbus die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen, geeigneten Maßnahmen abhängig machen.
- (3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a. Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, soweit sie nicht im geringen Umfang übliche Bestandteile der häuslichen Abwässer sind. Hierzu gehören z. B.:
 - Schutt, Asche, Müll, Glas, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien,
 - Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
 - Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,

Fortsetzung von Seite 3

- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
- Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe,
- der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.

Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungsfähig, wenn die Bestimmungen und Richtwerte des ATV-Merkblattes M 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

b. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.

c. Das Einleiten von Grund-, Quell- und Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen zur Einleitung dieser Wässer in Regenwasser- oder Mischwassernetze werden im Einzelfall entschieden, sofern sie den grundsätzlichen Einleitungsbedingungen nicht widersprechen.

- (4) Für das Einleiten von Abwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Einleitungsgranzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

1. Allgemeine Parameter

1.1 Temperatur	max. 35 Grad C
1.2 ph-Wert	6,5 - 10,0

1.3 absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10,0 ml/l
---	-----------

1.4 Färbung

Spektraler Absorptionskoeffizient bei 436 nm (Gelbbereich)	7 m-1
Spektraler Absorptionskoeffizient bei 525 nm (Rotbereich)	5 m-1
Spektraler Absorptionskoeffizient bei 620 nm (Blaubereich)	3 m-1

2. Organische Stoffe und Lösungsmittel

2.1 Organische halogenfreie Lösungsmittel (m. Wasser mischbar und biologisch abbaubar)	5,0 g/l
--	---------

2.2 Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)

2.3 Phenole (Index)	20,0 mg/l
---------------------	-----------

2.4 Kohlenwasserstoffe nach DIN 38 409 H 18 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20,0 mg/l
---	-----------

2.5 Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38 409 H 17 (z. B. organische Fette)	250,0 mg/l
--	------------

3. Anorganische Stoffe (gelöst)

3.1 Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff)	100,0 mg/l
3.2 Nitrit (berechnet als Stickstoff)	10,0 mg/l
3.3 Cyanide, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
3.4 Cyanide, gesamt	20,0 mg/l
3.5 Sulfate	600,0 mg/l
3.6 Sulfid	2,0 mg/l

4. Anorganische Stoffe (gesamt)

4.1 Antimon (Sb)	0,5 mg/l
4.2 Arsen (As)	0,5 mg/l
4.3 Barium (Ba)	5,0 mg/l
4.4 Blei (Pb)	1,0 mg/l
4.5 Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
4.6 Chrom (Cr)	1,0 mg/l
4.7 Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
4.8 Cobalt (Co)	2,0 mg/l
4.9 Kupfer (Cu)	1,0 mg/l

4.10 Nickel (Ni)	1,0 mg/l
4.11 Selen (Se)	2,0 mg/l
4.12 Silber (Ag)	1,0 mg/l
4.13 Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
4.14 Zinn (Sn)	5,0 mg/l
4.15 Zink (Zn)	5,0 mg/l

- (5) Höhere Konzentrationen als im Absatz 4 zugelassene bedingen eine Vorbehandlung von Abwasser auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen.

- (6) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (7) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.

- (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen, der Stadt Cottbus ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen.

- (9) Die Stadt Cottbus behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe durch Satzung festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die im Abs. 4 genannten festgesetzt werden.

- (10) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist dem Verwaltungshelfer bzw. der Stadt Cottbus unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf seinem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

- (3) In Hinblick auf Grundstückskläreinrichtungen und Sammelgruben ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das in Sammelgruben anfallende Abwasser und den nicht separierbaren Schlamm aus Grundstückskläreinrichtungen durch die Stadt Cottbus oder ihren Erfüllungsgehilfen entsorgen zu lassen.

- (4) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 10 dieser Satzung ist durchzuführen. Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung der baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachungen oder Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

- (5) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann die Stadt Cottbus den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen.

- (6) Jeder Anschlussnehmer eines Grundstückes, auf dem auf Dauer von den bebauten und befestigten Flächen Niederschlagswasser anfällt und die bebauten und befestigten Flächen eine Versickerung, Verregnung, Vernieselung auf diesem Grundstück nicht zulassen, ist verpflichtet, in den Straßen, in denen eine Ableitung von Niederschlagswasser in

den Abwasserkanal möglich ist, sein Grundstück auch bezüglich des Niederschlagswassers an die öffentliche Kanalisation anzuschließen. Eine oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken in den öffentlichen Bereich ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt, sie kann bei der Erteilung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so ist dies der Stadt Cottbus vor Beginn der Nutzung schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Zustimmungs-/Genehmigungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder die Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Cottbus. Diese ist rechtzeitig vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung mit Angabe der Trassenführung, der Tiefenlage, des Rohrdurchmessers, der Kontrollschächte und der technischen Ausführung enthalten. Bei gewerblichen und industriellen sowie sonstigen nicht häuslichen Abwässern muss der Antrag Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer enthalten. Weiterhin ist ein geeigneter Nachweis über das Eigentum am Grundstück dem Antrag beizufügen.

- (2) Änderungen der Grundstücksabwasseranlage oder / und der der Zustimmung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder / und Änderungen des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls der Zustimmung durch die Stadt Cottbus. Ab 08.08.2004 gilt ferner: Die aus wasserschutzrechtlichen Gründen genehmigte Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser in die Kanalisation bedürfen ebenfalls der Antragstellung bei der Stadt und der Genehmigung durch die Stadt Cottbus.

- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Cottbus bzw. dem Verwaltungshelfer mitzuteilen. Diese verschließen den Anschlusskanal. Ab 08.08.2004 gilt folgende Neuregelung: Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Cottbus anzuzeigen und mit dem Verwaltungshelfer den Zeitpunkt des Verschließens des Anschlusskanals abzustimmen.

- (4) Ohne Zustimmung darf die Ausführung des Anschlusses nicht begonnen werden.

- (5) Die Zustimmung gilt auch für oder gegen den Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers.

- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dazu hat der Anschlussnehmer der Stadt Cottbus bzw. dem Verwaltungshelfer die ordnungsgemäße Anbindung

der Grundstücksleitung an den Anschlusskanal nachzuweisen. Der Beginn der Einleitung ist dem Verwaltungshelfer mitzuteilen.

Ab 08.08.2004 gilt folgende Neuregelung: Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung wird durch die Stadt schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dazu hat der Anschlussnehmer der Stadt Cottbus die ordnungsgemäße Anbindung der Grundstücksleitung an den Anschlusskanal durch das Abnahmeprotokoll gemäß § 5 AEB Abwasser nachzuweisen und den Beginn der Einleitung mitzuteilen.

§ 11 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Cottbus ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Die Überwachung der Abwasserentsorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie die Entnahme von Abwasserproben erfolgen durch Beauftragte der Stadt Cottbus. Den Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, Räumen und Abwasseranlagen zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen nach § 6 dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt Cottbus.

§ 12 Auskunfts- und Informationspflicht, Betretungsrechte

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt Cottbus bzw. dem Verwaltungshelfer auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Abwasseranlage zu erteilen. Ab 08.08.2004 gilt folgende Neuregelung: Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt Cottbus auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Abwasseranlage zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer haben die Stadt Cottbus bzw. den Verwaltungshelfer unverzüglich darüber zu informieren, wenn:
 - der Betrieb der Grundstücksabwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen des Abwasserkanals),
 - Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 dieser Satzung nicht entsprechen,
 - sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - für ein Grundstück die Anforderungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder sich ändern.

Ab 08.08.2004 gilt folgende Neuregelung: Die Anschlussnehmer haben die Stadt Cottbus und den Verwaltungshelfer unverzüglich darüber zu informieren, wenn:

 - der Betrieb der Grundstücksabwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen des Abwasserkanals),
 - Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 dieser Satzung nicht entsprechen,
 - sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - für ein Grundstück die Anforderungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder sich ändern.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsavis versehenen Beauftragten sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit

dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Cottbus oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Anschlussnehmer haben das Betreten von Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewährleisten.

- (4) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist dem Verwaltungshelfer bzw. der Stadt Cottbus unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Anschlussbeitrag, Abwasserbeseitigungsentgelt, Verwaltungsgebühren

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung, und Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Abwasseranlagen, soweit der Aufwand nicht durch Abwasserbeseitigungsentgelte oder auf andere Weise gedeckt wird, erhebt die Stadt Cottbus Anschlussbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile Anschlussbeiträge nach Maßgabe der Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Abwasserabgabe für Einleitungen in Gewässer aus Abwasseranlagen der Stadt Cottbus und die Abgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer werden bei der Festsetzung der Abwasserbeseitigungsentgelte nach den Bestimmungen des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg den Entgeltpflichtigen auferlegt.
- (3) Für das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten der Abwässer, die Entsorgung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers sowie des nicht separierbaren Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen erhebt die Stadt Cottbus Abwasserbeseitigungsentgelte nach den Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB-A) der Stadt Cottbus.
- (4) Die Anschlussbeiträge und die Abwasserbeseitigungsentgelte werden von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG im Rahmen der ihr nach dem Abwasserbeseitigungsvertrag obliegenden Inkassotätigkeit im Namen und für Rechnung der Stadt Cottbus eingezogen.
- (5) Für die Bearbeitung von Anträgen und Zustimmungen nach dieser Satzung werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 14 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt Cottbus von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt Cottbus geltend machen.
- (2) Wer öffentliche Abwasseranlagen ohne Zustimmung der Stadt Cottbus betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die entstandenen Schäden.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Cottbus durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgerechtes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht hat, hat der Stadt Cottbus

den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von:
 - Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - Betriebsstörungen bei Ausfall eines Pumpwerkes,
 - Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten hat der Anschlussnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit der eingetretene Schaden von der Stadt Cottbus schuldhaft verursacht worden ist.
- (7) Wenn die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separierbarem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik oder Betriebsstörungen erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den in dieser Satzung genannten Bestimmungen handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach dem im § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Rahmen.
- (3) Mit Bußgeld wird belegt, wer ordnungswidrig handelt und vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - (3.1) § 6 Abs. 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 10 Abwasser einleitet, dass dem Einleitverbot unterliegt oder das nicht den Einleitbedingungen entspricht und Störungen bei der Vorklärung nicht rechtzeitig anzeigt, abwasserrelevante Störungen an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser nicht unverzüglich dem beauftragten Unternehmen der Stadt Cottbus anzeigt,
 - (3.2) § 7 Abs. 1, 2, 3 und 6 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage einschließlich des Anschlusses der Niederschlagswasserableitung unter den Bedingungen des § 7 Abs. 6 anschließt bzw. sein Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und den nicht separierten Klärschlamm aus den Grundstückskläreinrichtungen nicht satzungsgemäß entsorgen lässt,
 - (3.3) § 9 die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser der Stadt Cottbus nicht schriftlich anzeigt,
 - (3.4) § 10 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 ohne Zustimmung den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage herstellt oder Änderungen vornimmt oder den Abbruch nicht rechtzeitig mitteilt oder wider besseren Wissens unrichtige Pläne vorlegt oder Angaben macht oder der die öffentliche Abwasseranlage ohne Genehmigung benutzt,
 - (3.5) § 11 Abs. 1 den ungehinderten Zutritt zur Probenahme für die Abwasseruntersuchung nicht gewährt,
 - (3.6) § 12 Abs. 1, 2, 3 und 4 nicht die erforderlichen Auskünfte gewährt und die erforderlichen Informationen nicht unverzüglich übergibt oder den Zutritt zu Anlagenteilen nicht gewährleistet oder duldet.

Fortsetzung von Seite 5

§ 16 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Der § 15 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die

- Abwassersatzung der Stadt Cottbus vom 15.12.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 22 vom 27.12.2003 und die
- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus - Abwassersatzung - vom 30.06.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 8 vom 07.08.2004,

außer Kraft.

Cottbus, 04.04.2005

gez. Karin Rätzler
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Allgemeine Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB-A)

Paragraphen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abwasserentsorgungsvertrag
- § 3 Übergabe und Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen
- § 4 Antragstellung
- § 5 Abnahme des Anschlusses
- § 6 Umfang der Abwasserentsorgung
- § 7 Grundstücksbenutzung
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Indirekteinleiterkataster
- § 10 Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben
- § 11 Errichtung und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage
- § 12 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksabwasseranlage
- § 13 Zutrittsrecht
- § 14 Abwasserbeseitigungsentgelt
- § 15 Entgeltmaßstab
- § 16 Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht
- § 17 Erhebungszeitraum
- § 18 Veranlagung und Abschlagszahlungen
- § 19 Fälligkeit, Mahnung, Verzug
- § 20 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung
- § 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 22 In-Kraft-Treten

Anlagen

- **Anlage zu den allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB-A)**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB-A) gelten für alle Anschlussnehmer, die nach § 7 der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus (Abwassersatzung) dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.
- (2) Die Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB-A) sind im Übrigen die Grundlage für den Anschluss von Grundstücken der Anschlussnehmer an die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Cottbus (im Folgenden „Stadt“ genannt) sowie für die Entsorgung des Abwassers.

§ 2 Abwasserentsorgungsvertrag

- (1) Die Stadt schließt nach Genehmigung im Sinne des § 10 der Abwassersatzung mit dem Anschlussnehmer den Abwasserentsorgungsvertrag nach den Bestimmungen dieser AEB-A ab. Mit schriftlicher Annahme des Angebotes der Stadt durch den Anschlussnehmer kommt der Abwasserentsorgungsvertrag wirksam zustande. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungsgemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadt abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadt auch für die übrigen Eigentümer rechts-wirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.
- (2) Werden öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich in Anspruch genommen, gilt der Entsorgungsvertrag als abgeschlossen. Vertragsbeginn ist die erste Übergabe von Abwasser oder von nicht separiertem Klärschlamm aus einer Grundstückskläreinrichtung.
- (3) Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er der Stadt einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (4) Der Entsorgungsvertrag kann mit einer Frist von 4 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (5) Tritt anstelle der Stadt eine andere Körperschaft oder ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel ist öffentlich bekannt zu geben.
- (6) Übernimmt ein neuer Anschlussnehmer eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer verpflichtet, der Stadt den Zeitpunkt der Übergabe und ihre Anschriften mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung scheidet der bisherige Anschlussnehmer aus dem Vertrag aus und der neue Anschlussnehmer tritt an seine Stelle, sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber der Stadt für die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 3 Übergabe und Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss nach § 2 Abs. 1 sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Entsorgungsvertrag zugrunde liegenden Abwasserentsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Entgeltregelungen unentgeltlich auszuhändigen.
- (2) Die Abwasserentsorgungsbedingungen können durch die Stadt mit Wirkung für alle Anschlussnehmer geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden mit ihrer Bekanntmachung wirksam.
- (3) Soweit nach diesen Bedingungen eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese in den in der Hauptsatzung der Stadt genannten Veröffentlichungsblättern.

§ 4 Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Herstellung oder die Änderung des Anschlusses gemäß § 10 der Abwassersatzung und auf Entsorgung enthält insbesondere:
 - Name und Anschrift des Anschlussnehmers,
 - einen aml. Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen vorhandenen und geplanten Gebäuden im Maßstab 1 : 500,
 - den geeigneten Nachweis über das Eigentum/den Besitz am anzuschließenden Grundstück,
 - die Angaben der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer einschließlich der Straßenbezeichnung und Hausnummer,
 - Lage des Anschlusskanals (Bereich zwischen Abwasserkanal und Grundstücksgrenze) einschließlich Durchmesser und geplanter Höhenlage an der Grundstücksgrenze, Lage und Art des Revisionsschachtes im Anschlusskanal,
 - Darstellung und Berechnung der geplanten Maßnahmen zur Beseitigung des Niederschlagswassers mit Angabe der zu entwässernden Flächen, Angaben zu bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Erlaubnissen.
- Bei Abwassereinleitungen aus Gewerbe und Industrie außerdem:
- Angaben zur Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Angaben zu den abwasserrelevanten Produktionsvorgängen,
 - Angaben zur Bemessung und Wirkungsweise von Vorbehandlungsanlagen,
 - Angaben zur bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Genehmigungen zur betrieblichen Abwasserbehandlung und -entsorgung,
 - Angabe von Einleitungszeiten.

Bei einem Antrag auf Entsorgung einer Grundstückskläreinrichtung oder Abwassersammelgrube außerdem:

- Angaben zur Bemessung und baulichen Gestaltung der Anlage,
- Angaben zur Lage und Erreichbarkeit der Anlage.

- (2) Die Antragsunterlagen sind vom Bauherrn und vom Entwurfsverfasser zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen, sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.
- (4) Ergibt sich während der Ausführung eines durch den Entsorgungsvertrag geregelten Anschlusses die Notwendigkeit, von dem vereinbarten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsvereinbarung einzuholen.
- (5) Für neu herzustellende Abwasseranlagen kann der Vertragsabschluss davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht oder beseitigt werden.
- (6) Der Vertrag erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist.
- (7) Der Vertragsabschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (8) Der Antrag ist erforderlich:
 1. bei Neuanschluss des Grundstückes;
 2. wenn zusätzliche Anschlüsse gewünscht werden;
 3. wenn vorhandene Anschlüsse geändert oder reaktiviert werden sollen;
 4. wenn Menge und Beschaffenheit des Abwassers geändert werden.

- (9) Der Antrag ist nicht erforderlich:
1. wenn ein Entsorgungsverhältnis aufgrund früherer Regelungen zustande gekommen ist;
 2. wenn Änderungen oder Erneuerungen an den Abwasseranlagen von der Stadt durchgeführt oder veranlasst werden;
 3. wenn der Anschlussnehmer wechselt.

§ 5 Abnahme des Anschlusses

- (1) Der Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses der privaten Grundstücksabwasseranlagen an die öffentliche Abwasseranlage ist der Stadt mindestens 1 Woche im Voraus anzuzeigen. Mit der Anzeige ist das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Abwasserleitungen auf dem Grundstück vorzulegen.
- (2) Zur Abnahme müssen alle Bauteile gut sichtbar und zugänglich sein. Der Rohrgraben im Bereich des Anschlusspunktes darf erst nach der Abnahme verfüllt werden.

§ 6 Umfang der Abwasserentsorgung

- (1) Art und Menge des in die Abwasseranlage einzuleitenden Abwassers bestimmt die Stadt in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Stadt kann festlegen, dass bestimmte Abwässer nur mit ihrer schriftlichen Einwilligung in die Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen, soweit dies wegen der Belastung der Abwässer geboten ist.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ist der Anschlussnehmer berechtigt, jederzeit Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten.
- (3) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abwasserentsorgung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung hat die Stadt den Anschlussnehmer rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat.
- (4) Die Einleitungsbeschränkungen und -verbote ergeben sich aus § 6 der Abwassersatzung.

§ 7 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die von dem Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenem oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks dem Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Überbauung der Abwasseranlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen sind nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer von dieser gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung ist der Stadt anzuzeigen.

- (4) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstücks dienen.

- (5) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten; auf Verlangen der Stadt hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

- (6) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Stadt die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 beizubringen.

- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Die Stadt hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass die Herstellung der Anschlussmöglichkeit von unbebauten Grundstücken erfolgt, wenn andernfalls ein späterer Anschluss einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand erfordern würde.

- (2) Der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung.

- (3) Die Öffentlichkeit des Grundstücksanschlusses endet:

- a) an der Grundstücksgrenze,
- b) an sonstigen Übergabepunkten in Abstimmung mit der Stadt (z.B. bei Druckentwässerung).

- (4) Die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Abwasseranlage im öffentlichen Bereich erfolgt durch die Stadt oder durch ihren Verwaltungshelfer.

- (5) Jedes Grundstück ist an einen betriebsbereiten Anschlusskanal anzuschließen, es sei denn, der Anschlussnehmer besitzt eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb einer Grundstückskläreinrichtung in Verbindung mit einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 8 der Abwassersatzung. In Ausnahmefällen kann die Stadt gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, wenn die Nutzungs- und Unterhaltungsrechte im Grundbuch dinglich gesichert sind.

- (6) Gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 100 selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Straßenoberkante an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen.

- (7) Beauftragte der Stadt dürfen im Rahmen der bestehenden Gesetze die an die Abwasseranlage angeschlossenem oder anzuschließenden Grundstücke betreten und befahren, soweit dies zur technischen Überprüfung, zur Beseitigung von Störungen oder zur Abwasserprobenahme erforderlich ist. Reinigungsöffnungen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse u. ä. sind jederzeit zugänglich zu halten.

- (8) Spätestes mit Beginn der Einleitung in die öffentliche Kanalisation hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten alle bestehenden Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen. Die Umrüstung einer abflusslosen Sammelgrube

in einen Revisionsschacht ist mit dem Verwaltungshelfer technisch abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis muss mit dem Antrag gemäß § 10 der Abwassersatzung vorgelegt werden.

§ 9 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag auf Zustimmung entsprechend § 10 der Abwassersatzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von 3 Monaten nach In-Kraft-Treten der Abwassersatzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 72 des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

- (3) Weitergehende gesetzliche bzw. satzungserrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben

- (1) Die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben umfasst die Entleerung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen, die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte auf der Kläranlage.

- (2) Der Anschlussnehmer hat der Stadt das Vorhandensein von Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben unverzüglich anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Mit der Anzeige sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläreinrichtungen beizufügen. Lageplan, Zufahrt zur Grundstücksabwasseranlage, Nutzinhalte, Bauausführung und Baujahr der abflusslosen Sammelgruben, bei Grundstückskläreinrichtungen die Bauart, die Bemessung nach Einwohner, Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung sind anzugeben.

- (3) Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Grundstückskläreinrichtungen bzw. der abflusslosen Sammelgrube durch den Anschlussnehmer rechtzeitig zur Abfuhr bei dem durch die Stadt als Erfüllungsgehilfen beauftragten Entsorgungsunternehmen anzumelden. Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen. Die Entsorgung erfolgt innerhalb einer Woche nach Anmeldung. Ausnahmeweise kann durch die Stadt ein von Satz 3 abweichender Entsorgungsrhythmus zugelassen werden. Die Verfahrensweise der Entsorgung über die Anmeldung durch den Anschlussnehmer gilt als Übergangslösung. Als endgültige Organisationsform ist die turnusmäßige Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen bzw. abflusslosen Sammelgruben über entsprechende Termin- und Tourenpläne vorgesehen.

- (4) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Grundstückskläreinrichtungen bzw. die abflusslose Sammelgrube freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu

Fortsetzung von Seite 7

- dulden. Die Grundstückskläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube ist auf dem Grundstück des Anschlussnehmers so anzuordnen, dass die Entsorgung durch die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert möglich ist.
- (5) In Abweichung von § 10 Abs. 3 erfolgt die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben aus Kleingartenanlagen in Abstimmung mit dem Vorstand des jeweiligen Kleingartenvereins oder bei Kleingärten, die nicht dem Bundeskleingartengesetz unterliegen, mit dem Besitzer eines Kleingartens und dem Erfüllungsgehilfen der Stadt, COSTAR GmbH, zu einem einheitlichen Termin.
- (6) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit die Grundstücksklär- und abflusslosen Sammelgruben entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Überlassung in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (8) Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus Abs. 3, 4 und 10 nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (9) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (10) Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes ist vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung zu bestätigen. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in m³.

§ 11 Errichtung und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage

- (1) Die Grundstücksabwasseranlage besteht aus den Einrichtungen des Anschlussnehmers, die der Ableitung des Abwassers dienen. Sie beginnt mit dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze.
- (2) Wird das Abwasser Mischwasserkanälen zugeführt, so sind gleichwohl in der Regel getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die sich ab Revisionsschacht vereinigen können.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und den Bedingungen der Zustimmung zur Herstellung eines Grundstücksanschlusses sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden.
- (4) Der Revisionsschacht kann auf Antrag des Anschlussnehmers vom Verwaltungshelfer der Stadt auf Kosten des Anschlussnehmers hergestellt werden.
- (5) Für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksabwasseranlage sowie die Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksabwasseranlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere was-

serrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Die Stadt und der Verwaltungshelfer sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (6) Die Grundstücksabwasseranlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksabwasseranlage sind von dem Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Besteht zu einer öffentlichen Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasseranlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage.
- (8) Die Grundstücksabwasseranlage ist, sofern sie nicht mit einer Hebeanlage versehen ist, von dem Anschlussnehmer gemäß § 8 Abs. 7 gegen einen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage zu sichern.
- (9) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Phenole, Öle oder Fette bzw. sonstige Stoffe anfallen, die die öffentliche Abwasseranlage schädigen oder nachhaltig beeinträchtigen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider nach DIN 4040 und EN 1825 und DIN EN 858) und diese ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Inbetriebnahme sowie die Außerbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideranlagen sowie von Leichtflüssigkeitsabscheidern innerhalb eines Monats der Stadt mitzuteilen. Die ordnungsgemäße Wartung und Entsorgung ist der Stadt durch den Anschlussnehmer oder seinen Bevollmächtigten jährlich unaufgefordert nachzuweisen.
- (10) Die Stadt ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksabwasseranlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, notwendig ist.

§ 12 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksabwasseranlage

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksabwasseranlage vor und nach ihrem Anschluss zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserentsorgung auf Kosten des Anschlussnehmers anderweitig zu organisieren oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Anschlussnehmers zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

§ 13 Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer hat den mit einem Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen AEB-A erforderlich ist.
- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen notwendig ist, auf dem Grundstück des Vertragspartners auch einem Dritten überlassene Räume zu

betreten, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, der Stadt hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 14 Abwasserbeseitigungsentgelt

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist von dem gemäß § 4 der Abwassersatzung benannten Anschlussnehmer ein Abwasserbeseitigungsentgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltliste zu zahlen. Die Entgeltliste für die Abwasserentsorgung ist als Anlage 1 Bestandteil dieser AEB-A.
- (2) Die Abwasserentgelte werden erhoben für:
- die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser,
 - die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern,
 - die Ableitung und Behandlung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen,
 - die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten,
 - die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewergrundstücken,
 - die Entleerung, den Transport und die Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstücksklär- und abflusslosen Sammelgruben im Sinne des § 64 Abs. 2 Punkt 1. BbgWG i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 2,
 - die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes,
 - die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen,
 - die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen.
- (3) Wird die Stadt zur Abwasserabgabe veranlagt, so wird diese Abwasserabgabe in die Entgeltkalkulation einbezogen.

§ 15 Entgeltmaßstab

- (1) Das Entgelt wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern gewonnene Wassermenge, dazu gehört auch der Einsatz von Brauch- und Grauwasser, ist durch Messeinrichtungen nachzuweisen, welche der Anschlussnehmer auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit aus öffentlichen Versorgungsanlagen nicht gemessen wird, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Soweit an privaten Versorgungsanlagen gegenwärtig entsprechende Messeinrichtungen nicht vorhanden sind, hat der Anschlussnehmer diese unverzüglich nachzurüsten und der Abwasseranfall wird bis zum Einbau der Messeinrichtung geschätzt. Als Schmutzwassermenge für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes gilt die direkt gemessene Abwassermenge an der Übergabestelle auf der Kläranlage.
- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehal-

Amtlicher Teil

tenen Wassermenge obliegt dem Anschlussnehmer und erfolgt durch einen geeichten und von der Stadt zugelassenen Unterzähler oder durch ein Sachverständigengutachten. Einbau und Unterhaltung des Unterzählers obliegen dem Anschlussnehmer. Die Absetzung beginnt mit der Abnahme des geeichten Unterzählers entsprechend dem Bescheid der Stadt. Eine Absetzung ist nur für den laufenden Erhebungszeitraum möglich. Ein entsprechender Antrag auf Installation eines Unterzählers ist bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes des laufenden Jahres an die Stadt zu richten. Gewerbe- und Industriebetriebe müssen den Antrag auf Absetzung jährlich neu stellen.

- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Anschlussnehmers geschätzt.
- (5) Sofern verschmutzte Niederschlagswässer in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, werden für diese anfallenden Niederschlagswasser-Abwasserbeseitigungsentgelte für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser erhoben. Die der Entgeltberechnung zugrunde zu legende Schmutzwassermenge wird ermittelt aus befestigter Fläche (m²) x durchschnittlicher Jahresniederschlagshöhe (570 mm/m²/a), sofern eine Mengemessung des eingeleiteten Niederschlagswassers nicht möglich ist.
- (6) Die Entgelte für die Ableitung von Niederschlagswasser bemessen sich aus der bebauten und befestigten Grundstücksfläche (m²), von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (7) Maßstab für die Entgelte bei der Entsorgung von zentralen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten ist die am Wasserzähler der angeschlossenen Grundstücke abgelesene verbrauchte Trinkwassermenge.
- (8) Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Inhalten aus Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben ist die abgefahrte Fäkalien- bzw. Abwassermenge. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in m³ (Messgenauigkeit 0,5 m³).
- (9) Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen ist die abgefahrte Fäkalien- bzw. Abwassermenge. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in m³ (Messgenauigkeit 0,5 m³).
- (10) Im Falle des Wechsels des Anschlussnehmers ist der neue Anschlussnehmer vom Beginn des Monats an zahlungspflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Anschlussnehmer der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (11) Die Anschlussnehmer haben alle für die Errechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (12) Entgeltspflichtig bei der Entsorgung von zentralen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten ist der Anschlussnehmer, der zum Zeitpunkt der Entsorgung an die Abwassersammelgrube in Wohnungsbaustandorten angeschlossen ist.

§ 16 Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und diese benutzt wird.

- (2) Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser AEB-A bereits bestehen, beginnt die Entgeltspflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.
- (3) Die Entgeltspflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage.
- (4) Die Entgeltspflicht bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken und von Grundstückskläreinrichtungen entsteht mit der Abfuhr.
- (5) Die Entgeltspflicht bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen entsteht mit der Abfuhr.
- (6) Die Entgeltspflicht für die Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser entsteht mit der Einleitung.
- (7) Die Entgeltspflicht für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen entsteht mit der Einleitung.

§ 17 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist, für die kanalgebundene Entsorgung sowie der Entsorgung von zentralen abflusslosen Sammelgruben, das Kalenderjahr. Wird das Entgelt nach den durch Wasserzähler ermittelten Mengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch, bezogen auf ein Jahr, als Erhebungszeitraum. Endet die Entgeltspflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Entgeltspflicht als Erhebungszeitraum.
- (2) Entsteht die Entgeltspflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung der Entgeltspflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum.
- (3) Bei Entgelterhöhungen und bei Entgeltsenkungen wird der erhöhte bzw. der gesenkte Entgeltsatz anteilig nach Tagen im Erhebungszeitraum berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode.
- (4) Bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken sowie in Kleingartenanlagen und Grundstückskläreinrichtungen ist der Erhebungszeitraum jeweils der Zeitraum zwischen den Entleerungen.

§ 18 Veranlagung und Abschlagszahlungen

- (1) Die Entgelte werden im Namen und für Rechnung der Stadt durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG erhoben.
- (2) Auf dieses nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu berechnende Entgelt kann die Stadt für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen.
- (3) Ändern sich die Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser sowie für die Entsorgung von zentralen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (5) Die Abschlagszahlungen werden in der in der Rechnung genannten Höhe jeweils zum 10.01., 10.03., 10.05., 10.07., 10.09. sowie 10.11. und der erste Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwasserabrechnung zum 10.11. des Jahres fällig.

§ 19 Fälligkeit, Mahnung, Verzug

- (1) Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.
- (2) Bei Mahnung werden Mahnkosten erhoben. Außerdem sind von dem Anschlussnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden Zinssatzes der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann die Stadt, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die durch die Einziehung entstandenen Kosten pauschal geltend machen.
- (4) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur:
 1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
 2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 20 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung

Für die Ausführung dieser AEB-A dürfen insbesondere die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Entgelte befassten Stellen der Stadt und ihres Verwaltungshelfers nach § 2 der Abwassersatzung die hierfür notwendigen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern, verändern, übermitteln, sperren, löschen sowie nutzen.

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesen AEB-A sowie der Anlage ist Cottbus. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Anschlussnehmer aus den AEB-A nebst Anlage 1 ist Cottbus vereinbart, sofern der Anschlussnehmer Kaufmann in dem in § 38 Abs. 1 ZPO verwendeten Sinne ist.
- (2) Ebenso ist Cottbus als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Anschlussnehmer aus diesen AEB-A nebst Anlage für alle Fälle vereinbart, dass:
 - a. der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Anschlussnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder
 - b. der Abnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese AEB-A treten zum 01.01.2004 in Kraft. Punkt 7. der Entgeltliste tritt zum 08.08.2004 in Kraft. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.

Cottbus, den 04.04.2005

gez. Karin Rätzler
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Fortsetzung von Seite 9

Anlage zu den allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB-A)

Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus

I. Abwasserbeseitigungsentgelte

- 1.) Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt 3,15 EUR/m³.
- 2.) Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt 0,64 EUR/m² angeschlossener bebauter/befestigter („versiegelter“) Grundstücksfläche pro Jahr
- 3.) Das Entgelt für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) sowie Quell- und Kühlwasser beträgt 0,31 EUR/m³. Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.
- 4.) Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnbaustandorten beträgt 6,86 EUR/m³.
- 5.) Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken beträgt 6,86 EUR/m³ bei normal verschmutztem häuslichen Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB₅-Konzentration bis 600 mg/l.
- 6.) Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen beträgt 9,62 EUR/m³.
- 7.) Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in den Parzellen von Kleingartenanlagen beträgt 15,53 EUR/m³.
- 8.) Das Entgelt für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Leitungsnetzes beträgt 0,76 EUR/m³.
- 9.) Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen beträgt ab dem 01.01.2004 0,33 EUR/m³.

Hinweis: Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttoendbeträge.

gez. Karin Rätzl Cottbus, den 04.04.2005
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Bekanntmachung Beginn von Nachschätzungsarbeiten

Der Schätzungsausschuss des Finanzamtes Cottbus wird in den Gemarkungen Döbbrick und Sielow im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Spreebogen (Verf.-Nr. 6 001 O) ab 25.04.2005 auf Grund verschiedener Veränderungen eine Nachschätzung durchführen.

Die Bestimmungen des § 12 Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG) bilden die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Nachschätzungsarbeiten.

Gemäß § 15 BodSchätzG sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und notwendige Maßnahmen zuzulassen.

Finanzamt Cottbus
Spangemacher, Vorsteher

Amtliche Bekanntmachung

Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus

Paragrafen:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab
- § 4 Beitragsatz
- § 5 Entstehen der Beitragspflicht
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Fälligkeit des Beitrages
- § 8 Ablösung durch Vertrag
- § 9 Billigkeits- und Härtefallregelungen
- § 10 Auskunft- und Duldungsvorschriften
- § 11 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung
- § 12 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 1999 (GVBl. I S. 66), des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus -Abwassersatzung- vom 30.03.2005, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 30.03.2005 folgende Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus beschlossen.

§ 1 Grundsatz

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Cottbus einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG Brandenburg.
- (2) Bis zum 31.12.2003 sind die Kanalanschlussbeiträge die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt Cottbus für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.
- (3) Ab dem 01.01.2004 sind die Kanalanschlussbeiträge die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt Cottbus für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit der Aufwand nicht durch Abwasserbeseitigungsentgelte oder auf andere Weise gedeckt wird.
- (4) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (5) Die Stadt Cottbus bedient sich der von ihr gegründeten LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelfer. Im Namen und für Rechnung der Stadt Cottbus fertigt die LWG die Kanalanschlussbeitragsbescheide aus. Die Bescheide werden von der LWG im Sinne einer Hilfstätigkeit

für die Stadt ausgefertigt. Die LWG zieht die Beiträge im Rahmen eines Inkassogeschaftes ein. Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBB) vom 18.12.1991 (GVBl. I S. 661) in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können.
 2. Für das Grundstück muss nach der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Cottbus vom 27.11.2002 -Abwassersatzung- bis zum 31.12.2003 ein Anschlussrecht bestehen, bzw. muss für das Grundstück nach der Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus vom 30.03.2005 -Abwassersatzung- ab dem 01.01.2004 ein Anschlussrecht bestehen und
3. das Grundstück muss:
 - a) baulich oder gewerblich genutzt werden, ab dem 01.07.2004 muss es baulich oder sonstig genutzt werden oder
 - b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung bzw. ab dem 01.07.2004 eine bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, ab dem 01.07.2004 baulich oder sonstig genutzt werden darf oder
 - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist oder ab dem 01.07.2004 eine bauliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Cottbus zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich, ab dem 01.07.2004 baulich oder sonstig genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Multiplizieren der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor. Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche und ab dem 01.07.2004 die bauliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht.
 2. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen (§ 34 BauGB), die gesamte baulich oder gewerblich, ab dem 01.07.2004 die baulich oder sonstig nutzbare Fläche, einschließlich der ihr dienenden Freiflächen.

Amtlicher Teil

3. bei bebauten Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern), dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
4. bei Grundstücken für die kein Bebauungsplan besteht und bei denen hinsichtlich der Tiefe zweifelhaft ist, ob das Grundstück insgesamt den innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegenden Grundstücken (§ 34 BauGB) zugeordnet werden kann, die Grundstücksfläche bis zur hinteren Bebauungsgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche, ab dem 01.07.2004 die bauliche oder sonstige Nutzung über diese Bebauung hinaus, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Berechnet wird diese Fläche von der Grundstücksgrenze, die dem betriebsbereiten Anschlusskanal zugewandt ist. Die Abgrenzung dieser zu veranlagenden Grundstücke erfolgt auf der Grundlage der Ermittlung der typischen Bebauungstiefe bzw. bei sonstiger Nutzung der typischen Nutzungstiefe
5. sollte die nach § 3 Absatz 1 Punkt 3. und 4. ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- (2) Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (Freibäder, Kleingartengelände und Festplätze) werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
- (3) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Kirche (das betrifft nicht Anlagen für kirchliche Zwecke) oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern), dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- (4) Als Vollgeschoss gilt jedes oberrirdische Geschoss, das über mindestens zwei Drittel der Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m aufweist.
- (5) Die ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,00
 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,40
 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,60
 4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen 1,80
 5. bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen 2,00
 6. für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich 0,20
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und/oder Baumassenzahl aus, so gilt § 3 Absatz 1 Punkt 2. entsprechend.
- (7) Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber innerhalb der im Zusammenhang be-

bauten Ortsteile liegen (§ 34 BauGB) und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch Grundflächen- und/oder Baumassenzahl festsetzt, ist bei bebauten und unbebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Sofern die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse im Einzelfall überschritten wird, ist die tatsächliche Zahl der Geschosse maßgebend.

- (8) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (9) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (10) Grundstücke, auf denen nur Garagen und Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaute Grundstücke.
- (11) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, oder darf nur Niederschlagswasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), wird nur ein Teilanschlussbeitrag erhoben. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, in denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zweck dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und/oder dem üblichen Verschmutzungsgrad der eingeleiteten Abwässer entsprechend anzugleichen. Entfällt die Notwendigkeit der Vorklärung oder wird ein Vollanschluss ermöglicht, wird der Restbetrag bis zur Höhe des Vollanschlussbeitrages nacherhoben.
- (12) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag noch nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzukommende Grundstück zu entrichten.
- (13) Als Festsetzung eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend:
- a. die Festsetzungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne des § 12 BauGB, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB,
 - b. die Festsetzungen eines noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes oder eines noch in der Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, soweit der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist.
- (14) Bis zum 30.06.2004 sind bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten die in Abs. 5 genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen. Dies gilt auch für Grundstücke in anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden.

§ 4 Beitragsatz

- (1) Der Beitragsatz für den Vollanschluss (Schmutzwasser und Regenwasser) beträgt 9,50 DM/m² der nach § 3 ermittelten Veranlagungsfläche. Ab dem 01.01.2002 beträgt der Beitragsatz 4,86 EUR/m² für den Vollanschluss (Schmutzwasser- und Regenwasser). Bei Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser werden 6,65 DM/m² (70 v.H. des Beitragsatzes nach Abs. 1, nur für Regenwasser 2,85 DM/m² (30 v. H. des Beitragsatzes nach Abs.1) erhoben. Ab dem 01.01.2002 werden bei Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser 3,40 EUR/m² (70 v.H. des Beitragsatzes nach Abs. 1), nur für Regenwasser 1,46 EUR/m² (30 v. H. des Beitragsatzes nach Abs.1 erhoben.

- (2) Wird gemäß § 3 Abs. 11 eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so sind 50 v. H. des betreffenden anteiligen Beitragsatzes nach Abs. 1 Satz 2 zu zahlen.

§ 5 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkraft-Treten einer Kanalanschlussbeitragsatzung, ab dem 01.07.2004 einer rechtswirksamen Kanalanschlussbeitragsatzung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 3 Abs. 11 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit entfällt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Für im Zeitraum vom 01. Januar 1994 bis 30. Juni 1995 anschließbare Grundstücke ist der Grundstückseigentümer beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Für ab 01. Juli 1995 anschließbare Grundstücke ist derjenige beitragspflichtig, der zum Zeitpunkt des Zuges des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages, ab dem 01.07.2004 zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides, das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit des Beitrages

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung durch Vertrag

In den Fällen, in denen eine sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrages unter Anwendung des jeweiligen Beitragsmaßstabes nach den Regelungen des § 3 dieser Satzung und des Beitragsatzes nach den Regelungen des § 4 dieser Satzung durch Vertrag vereinbart werden. Die Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach den im Vertrag getroffenen Regelungen.

§ 9 Billigkeits- und Härtefallregelungen

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall unbillige Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge gemäß den Regelungen des § 12 des KAG Brandenburg in Verbindung mit den §§ 163, 161, 222 und 227 der Abgabordnung nach den Prüfungen der jeweiligen Voraussetzungen in diesen Regelungen abweichend festgesetzt, gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 10 Auskunfts- und Duldungsvorschriften

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Cottbus und ihrem Verwaltungshelfer

Fortsetzung von Seite 11

die für die Festsetzung des Beitrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Die Stadt Cottbus oder die von ihr Beauftragten können die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ermitteln. Durch die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten ist dies zu ermöglichen.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grund-

stück mit Auswirkung auf das Abgabeverhältnis nach dieser Satzung ist der Stadt Cottbus innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 11 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung

Für die Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung des Beitrages befassten Stellen der Stadt Cottbus und ihres Verwaltungshelfers nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung die hier-

für notwendigen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern, verändern, übermitteln, sperren, löschen sowie nutzen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 1994 in Kraft. Der § 3 Absatz 8 tritt mit Wirkung vom 08.08.2004 außer Kraft.

gez. Karin Rätzler Cottbus, den 04.04.2005
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung Ladung

Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens - Spreebogen, Verf.-Nr.: 6 001 O

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz

Es ist beabsichtigt, in Teilen der nachfolgend genannten Gemarkungen ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), durchzuführen.

Das vorgesehene Verfahrensgebiet wird wie folgt begrenzt:

Kreisfreie Stadt Cottbus

Gemarkung Döbbrick Flur 1

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58/1, 58/2, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68/1, 68/2, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 105, 111, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 127, 128, 129, 155, 156, 157, 159, 162, 163, 164, 165

Gemarkung Döbbrick Flur 2

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 39/5, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 71, 346/1, 347/1, 582, 583, 585, 597

Gemarkung Döbbrick Flur 3

Flurstücke: 102, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 116, 117, 119, 120, 122, 123, 125, 126, 128, 129, 131, 132, 133, 135, 136, 138, 140, 142, 143

Gemarkung Döbbrick Flur 4

Flurstücke: 103, 104, 106, 108, 111, 112, 113, 114, 115/1, 115/2, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195/1, 195/2, 196, 197, 198, 199, 200, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211/1, 211/2, 212, 217, 218, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 230, 231

Gemarkung Sielow Flur 1

Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 49, 50, 54/1, 54/2, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 80, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 132, 133, 134, 135/1, 135/2, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226/1, 226/2, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257,

258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 425

Gemarkung Sielow Flur 7

Flurstücke: 143/1, 143/2, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176/1, 176/2, 178, 179/1, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294

Landkreis Spree-Neiße

Gemeinde Briesen

Gemarkung Briesen Flur 1

Flurstücke: 157/2, 158/2, 159, 160, 161/2, 163/2, 164/2, 165/2, 166/2, 167/2, 168/2, 169/2, 170/2, 171/2, 172/2, 173/2, 174/2, 175/2, 176/1, 176/2, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 204, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211/1, 211/2, 212, 213, 214/1, 214/2, 215/1, 224/2, 269/1, 269/2, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289/1, 289/2, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 339, 340, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 363, 366, 367, 640, 641, 643, 649, 650, 651, 652

Gemeinde Dissen-Striesow

Gemarkung Dissen Flur 1

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20/1, 20/2, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38/1, 38/2, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 118

Gemarkung Dissen Flur 4

Flurstücke: 140/3, 152, 189/2, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 238, 271, 272, 273, 274, 275

Gemarkung Dissen Flur 5

Flurstücke: 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167,

168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256

Gemeinde Dissen-Striesow

Gemarkung Striesow Flur 1

Flurstücke: 1/2, 2/2, 3, 4, 5/1, 5/2, 6/2, 7/2, 11/2, 18/1, 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 23, 24, 25, 26, 27, 31, 32, 33, 34, 37, 42, 43, 44, 45, 46/2, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 67, 68/1, 68/4, 69, 70, 74, 78, 79, 80, 81, 82, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 95, 96, 100/2, 117/1, 117/2, 119/1, 121/4, 122/3, 140/1, 144/1, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358

Gemeinde Schmogrow-Fehrow

Gemarkung Fehrow Flur 3

Flurstücke: 210/1, 213/5, 214/2, 244/4, 244/5, 245/4, 246/3, 246/5, 247/2, 248/2, 249/2

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Verfahrensgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Bodenordnung dies erfordert.

Der Aufklärungstermin der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten findet statt am:

Dienstag, den 19.04.2005 um 19:00 Uhr, Brandenburgische Technische Universität Cottbus, Zentrales Hörsaalgebäude (Audimax), Hörsaal 1, Konrad-Wachsmann-Allee 3, 03046 Cottbus

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken im vorgesehene Flurbereinigungsgebiet eingeladen. Eine Gebietskarte, aus der das vorgesehene Verfahrensgebiet ersichtlich ist, liegt in der Stadtverwaltung Cottbus (Technisches Rathaus) Immobilienamt, Raum 3.067 und dem Amt Burg (Spreewald) zur Einsichtnahme aus.

gez. Reppmann

